

# Samtgemeinde Heeseberg

<b>Verwaltungsvorlage</b>			Vorlagen-Nr.: 2023-02				
Fachbereich: II - Finanzen			Datum: 15.12.2022				
Tagesordnungspunkt <b>2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Heeseberg</b>							
Vorgesehene Beratungsfolge:				Beschluss ge-ändert		Abstimmungsergebnis	
Datum	Gremium	Status	Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.
10.01.2023	Samtgemeindeausschuss	nö					
28.02.2022	Samtgemeinderat	ö					
<b>Finanzielle Auswirkungen</b>				<b>Verantwortlichkeit</b>			
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeinde-bürgermeister:	
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt			<small>Der Samtgemeindebürgermeister im Auftrag</small> 		
Kostenstelle		Teilhaus-halt					
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR	(Fredrich)	(Ralphs)

## Beschlussvorschlag:

**Der Samtgemeindeausschuss empfiehlt / der Samtgemeinderat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Heeseberg in der vorliegenden Fassung.**

## Sach- und Rechtslage:

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Heeseberg enthält in § 9 die Vorschriften zur Erhebung der Samtgemeindeumlage. Es wurde bisher von der Ausnahmeregelung gem. § 111 Abs. 3 Satz 2 NKomVG Gebrauch gemacht.

Mit der Beschlussfassung des Haushaltsplans 2023 wurde ebenfalls die Änderung der Berechnungsweise der Samtgemeindeumlage beschlossen. Zukünftig erfolgt die Berechnung analog der Vorschriften zur Berechnung der Kreisumlage gem. § 111 Abs. 3 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 15 NFAG.

Eine gesonderte Regelung über die Hauptsatzung ist somit obsolet. Es erfolgt zukünftig die Festsetzung des Hebesatzes über die Haushaltssatzung (s. § 15 NFAG).

## **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Heeseberg**

Aufgrund des § 12 Absatz 1 i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 28. Februar 2023 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Heeseberg (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44/2016) beschlossen:

### **§ 9 Samtgemeindeumlage**

- gestrichen –

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Jerxheim, den 28.02.2023

(Philipp Ralphs)  
Samtgemeindebürgermeister

<b>Amtliche Abkürzung:</b> NKomVG	<b>Quelle:</b> 
<b>Fassung vom:</b> 23.03.2022	<b>Gliederungs-Nr:</b> 20300
<b>Gültig ab:</b> 30.03.2022	
<b>Dokumenttyp:</b> Gesetz	

**Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz  
(NKomVG)  
Vom 17. Dezember 2010 \*)**

**§ 111  
Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung**

- (1) Die Gemeinden erheben Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Landkreise erheben Abgaben und Umlagen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) <sup>1</sup>Die Samtgemeinden erheben Gebühren und Beiträge nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften sowie von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage) unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage. <sup>2</sup>Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass die Samtgemeindeumlage je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt wird.
- (4) Die Region Hannover erhebt Abgaben und eine Umlage unter entsprechender Anwendung der für Landkreise geltenden Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) <sup>1</sup>Die Gemeinden haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel,
1. soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen,
  2. im Übrigen aus Steuern
- zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für Samtgemeinden, Landkreise und die Region Hannover entsprechend mit der Maßgabe, dass in Nummer 2 anstelle der Steuern die Umlagen treten. <sup>3</sup>Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen, wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen und Beiträgen für öffentliche Spielplätze besteht nicht.
- (6) <sup>1</sup>Die Kommunen dürfen Kredite nur dann aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. <sup>2</sup>Einmalige und wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen zählen nicht zu den anderen Finanzierungsmöglichkeiten.
- (7) <sup>1</sup>Die Landkreise und die Region Hannover können für ihre kreis- und regionsangehörigen Kommunen mit Ausnahme der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden Kredite (§ 120 Abs. 1 Satz 1) und Liquiditätskredite (§ 122) aufnehmen und bewirtschaften. <sup>2</sup>Der Landkreis und die kreisangehörige Kommune sowie die Region Hannover und die regionsangehörige Kommune regeln die Aufnahme und Bewirtschaftung von nach Satz 1 aufgenommenen Krediten und Liquiditätskrediten und die Verrechnung von Zinsen für die Kredite und Liquiditätskredite durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.
- (8) <sup>1</sup>Die Kommunen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben beteiligen. <sup>2</sup>Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig. <sup>3</sup>Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. <sup>4</sup>Die Kommunen erstellen

jährlich einen Bericht, in dem die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die  
Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersenden ihn der Kommunalaufsichtsbehörde.

### **Fußnoten**

- \* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des  
niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH

<b>Amtliche Abkürzung:</b> NFAG	<b>Quelle:</b> 
<b>Fassung vom:</b> 13.10.2021	<b>Gliederungs-Nr:</b> 6133008
<b>Gültig ab:</b> 01.11.2021	
<b>Dokumenttyp:</b> Gesetz	

**Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich  
(NFAG)  
in der Fassung vom 14. September 2007**

**§ 15  
Berechnung und Festsetzung**

(1) Soweit die anderen Erträge eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und gemeindefreien Gebieten zu erheben.

(2) Umlagegrundlagen sind

1. für kreisangehörige Gemeinden und gemeindefreie Gebiete die Steuerkraftzahlen nach Maßgabe des § 11 sowie für kreisangehörige Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde sind, 90 vom Hundert der auf sie entfallenden Schlüsselzuweisungen,
2. für Samtgemeinden 90 vom Hundert der auf sie nach § 6 Abs. 1 entfallenden Schlüsselzuweisungen.

(3) <sup>1</sup>Die Umlage wird in der Haushaltssatzung in Hundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätzen) festgesetzt. <sup>2</sup>Werden die Umlagesätze verschieden festgesetzt, so soll der höchste Umlagesatz den niedrigsten nur in Ausnahmefällen um mehr als die Hälfte übersteigen. <sup>3</sup>Die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden sind rechtzeitig vor der Festsetzung der Umlage zu hören. <sup>4</sup>Die Umlagesätze können mit Rückwirkung auf den Beginn des Haushaltsjahres einmal geändert werden; die Satzungsänderung muss bis zum 15. Mai beschlossen werden. <sup>5</sup>Eine Senkung der Umlagesätze kann auch nach diesem Zeitpunkt beschlossen werden.

(4) Der Landkreis kann die finanziellen Folgen von Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und einer oder mehreren Gemeinden, durch die von der allgemeinen Verteilung der Aufgaben zwischen dem Landkreis und den Gemeinden abgewichen wird, bei der Kreisumlage berücksichtigen.

(5) Für die gemeindefreien Gebiete können besondere Umlagesätze festgesetzt werden, soweit ihre Belastung durch die Kreisumlage und die sonstigen öffentlichen Lasten der durchschnittlichen Anspannung der Realsteuern in den Gemeinden des Landkreises nicht entspricht.

(6) Die Umlagesätze bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.